

Factsheet | September 2025

Clankriminalität: Polizeiarbeit und Lagebilder

1. Zusammenfassung	1
2. Fokus auf bestimmte Bevölkerungsgruppen	2
3. „Clankriminalität“ ist keine Organisierte Kriminalität.....	4
4. „Clankriminalität“ stellt minimalen Anteil an Gesamtkriminalität dar	6
5. Das „Sicherheitsgefühl der Bevölkerung“ als Maßstab	7
6. Verfassungsrechtliche Bedenken	8
7. Fragliche Effektivität von ethnisierender Herangehensweise	9

1. Zusammenfassung

Die Innenministerien und Polizeibehörden von Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben in den letzten Jahren die „Clankriminalität“ als Schwerpunktthema etabliert.¹ Im Rahmen der „Politik der 1000 Nadelstiche“ führen die Polizeibehörden zahlreiche Maßnahmen durch, wie etwa Personen- und Gewerbekontrollen und Razzien. Seit 2018 veröffentlicht Nordrhein-Westfalen jährlich ein „Lagebild Clankriminalität“, Niedersachsen seit 2019, Berlin seit 2020.

Eine Analyse der „Lagebilder Clankriminalität“ sowie Antworten der Innenministerien und Landeskriminalämter auf Anfrage des Mediendienst Integration zeigen:

- „Clankriminalität“ ist weder mit Organisierter Kriminalität gleichzusetzen, noch ist es eine Unterkategorie von Organisierter Kriminalität.
- Die als „Clankriminalität“ zusammengezählten Straftaten machen in den drei Bundesländern zwischen 0,16 und 0,59 Prozent aller Straftaten aus.
- Die Polizeiarbeit und die Lagebilder in Berlin und NRW fokussieren auf bestimmte migrantische Bevölkerungsgruppen. Sogar Kinder

Kriminologen und Juristen zufolge ist die Polizeipraxis verfassungsrechtlich bedenklich. Die Bekämpfung von Kriminalität sei durch den Fokus auf „ethnische“ Gruppen zudem uneffektiv.

¹ Siehe u.a.: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): „**Bericht** zu TOP 31 der Frühjahrs-IMK in Würzburg "Bekämpfung der Clankriminalität"", S.1; Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025): „**Clankriminalität in Niedersachsen 2024**. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz“ ; Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2025): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2024**“

2. Fokus auf bestimmte Bevölkerungsgruppen

„Clankriminalität“ ist eine Kategorie, mit der die Polizei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten von Personen, die bestimmten Bevölkerungsgruppen angehören, zusammenfasst. „Clan“ wird dabei definiert als „Gruppe von Personen, die durch eine *gemeinsame ethnische Herkunft*, überwiegend auch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist“² (Niedersachsen) bzw. als „informelle soziale Organisation, die durch ein *gemeinsames Abstammungsverständnis* ihrer Angehörigen bestimmt ist“³ (Berlin und NRW).

Berlin und NRW konkretisieren in ihren Lagebildern zudem explizit, welche „gemeinsamen Abstammungsverständnisse“ gemeint sind: Demnach liegt der Fokus auf arabischstämmigen, türkisch-arabischstämmigen, Mhallami-kurdischen, libanesischen und palästinensischen Personen, denen eine „Clan“-Zugehörigkeit zugeschrieben wird:

- **Berlin:** 2023: „Durch die Polizei Berlin erfolgt weiterhin eine Fokussierung auf relevante Personen *arabischstämmiger* krimineller Strukturen, deren *ethnische Wurzeln* insbesondere *Mhallami-kurdisch, libanesisch oder palästinensisch* sind“.⁴ 2025 hieß es „Im Vergleich zu anderen Bundesländern entfalten in Berlin relevante Personen krimineller Strukturen, die *familiär-soziale Bezüge überwiegend* zum mhallami-kurdischen, libanesischen oder palästinensischen Raum aufweisen, signifikante Wirkung auf die phänomenbezogene Kriminalitätslage und bilden daher derzeit einen Schwerpunkt. Die Migrationsbiografien sind oftmals auf die Kriegsflucht aus dem Libanon zurückzuführen.“⁵
- **NRW:** „Der Begriff Clankriminalität bezeichnet die sich aus *ethnisch abgeschotteten Subkulturen* heraus entwickelnde Kriminalität und bezieht sich im Folgenden allein auf die kriminellen Mitglieder *türkisch-arabischstämmiger Großfamilien*, soweit diese Bezüge zur *Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon* haben.“⁶

NRW führt die Kategorisierung **anhand von Nachnamen** durch: „Die Identifizierung von Clanangehörigen beruht auf einem namensbasierten Ansatz, wobei die in der Definition geforderte *familiäre oder ethnische Verbundenheit* in diesem Lagebild durch den *gemeinsamen Nachnamen* als gegeben angesehen wird“.⁷

- **Niedersachsen:** Im ersten „Lagebild Clankriminalität“ (2019) lag der Fokus auf der Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye.⁸ Bereits ab 2003 wurden in Niedersachsen „(Clan-) Namen herausgearbeitet, die grundsätzlich diesen Clans zuzuordnen sind“.⁹ Auf Basis dieser

² Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025): „**Clankriminalität in Niedersachsen 2024**. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz“, S. 5, eigene Kursivsetzung

³ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2025): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2024**“, S. 6; Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): **Clankriminalität Lagebild NRW 2023**, S. 6, eigene Kursivsetzung.

⁴ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): **Lagebild Clankriminalität Berlin 2022**, S. 8, eigene Kursivsetzung

⁵ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2025): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2024**“, S. 7

⁶ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „**Clankriminalität Lagebild NRW 2023**“, S. 5, eigene Kursivsetzung.

⁷ Ebd., S. 8, eigene Kursivsetzungen.

⁸ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2020): „**Lagebild Clankriminalität Niedersachsen 2019**“, S. 4

⁹ Ebd., S. 6

Namenslisten erstellte die Polizei (interne) Lagebilder. Mittlerweile fokussiert die Polizei nicht mehr auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, auch eine Orientierung an einzelnen Familiennamen findet seit 2020 nicht mehr statt.¹⁰

Zudem werden in den Lagebildern vermeintliche „spezifische Verhaltensweisen“/ „phänomenologische Charakteristika“¹¹ (NRW) bzw. „Indikatoren“¹² (Berlin) aufgezeigt, die auf „Clanangehörige“ zutreffen und „spezifische Maßnahmen erfordern“ (NRW):

- NRW: „Dazu zählen eine hohe Gewaltbereitschaft, ein hohes Mobilisierungs- und Bedrohungspotenzial, ein provokantes Auftreten gegenüber Vertreterinnen und Vertretern staatlicher Institutionen sowie eine eigene Norm- und Werteordnung, die über das geltende Recht gestellt wird.“¹³
- Berlin: „starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur“¹⁴; „erkennbares Maß an Gewaltbereitschaft“¹⁵ „alternative Konfliktregulierung“/„Parallelschlichter“¹⁶, „konspiratives und anmaßendes (2023: „dreistes“¹⁷) Verhalten“¹⁸
- Niedersachsen: Während im Lagebericht 2022 ähnlich wie im Lagebericht Berlin und NRW noch Indikatoren genannt wurden, nach denen eine „Clan“-Zuordnung erfolgen soll, etwa: „Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs“¹⁹, „Paralleljustiz“²⁰, „starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur“²², „ethnisch abgeschottete Subkulturen“²³, sind diese seit 2023 nicht mehr im niedersächsischen Lagebericht aufzufinden.²⁴

Die Innenministerien und Polizeibehörden betonen, dass selbstverständlich nicht alle Personen, die einer bestimmten Familie oder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe angehören, mit Kriminalität gleichgesetzt werden.²⁵ Die Berliner Polizei gibt sogar an „sich der Gefahr von Stigmatisierung und

¹⁰ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport auf Anfrage des Mediendienst Integration, 14.6.2024.

¹¹ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „**Clankriminalität Lagebild NRW 2023**“, S. 13

¹² Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2025): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2024**“, S. 6

¹³ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „**Clankriminalität Lagebild NRW 2023**“, S. 13

¹⁴ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2025): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2024**“, S. 6

¹⁵ Ebd. S. 7

¹⁶ Ebd. S. 8

¹⁷ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2024): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2023**“, S. 9

¹⁸ Ebd. S. 9

¹⁹ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2023): „**Clankriminalität in Niedersachsen 2022**. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz“, S. 5

²⁰ Ebd.

²¹ Hinweis: Im Lagebericht NRW 2023 wird darauf hingewiesen, dass die Struktur einer „Paralleljustiz“ wissenschaftlich nicht belegt werden kann, stattdessen wird der Begriff „alternative Konfliktregulierung“ verwendet. Quelle: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „**Clankriminalität Lagebild NRW 2023**“, S. 15

²² Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2023): „**Clankriminalität in Niedersachsen 2022**. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz“, S. 5

²³ Ebd. S. 29

²⁴ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025): „**Clankriminalität in Niedersachsen 2024**. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz; Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2023): „**Clankriminalität in Niedersachsen 2023**. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz“

²⁵ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport auf Anfrage des Mediendienst Integration 6.6.2024, Polizeipräsidium

Diskriminierung bewusst zu sein“.²⁶ Der polizeiliche Fokus auf bestimmte Bevölkerungsgruppen stellt dennoch eine Ethnisierung dar: denn die Delikte von Angehörigen bestimmter (ethnischer) Gruppe werden polizeilich durch ihre Kategorisierung als „Clankriminalität“ anders behandelt, als Delikte von Angehörigen anderer Gruppen (etwa von Deutschen ohne familiäre Migrationsbiografien).

3. „Clankriminalität“ ist keine Organisierte Kriminalität

„Clankriminalität“ wird regelmäßig als Organisierte Kriminalität (OK) beschrieben – sowohl von den Innenministerien der Bundesländer und des Bundes²⁷, als auch von Parteipolitiker*innen²⁸ und Journalist*innen.²⁹

Die Lageberichte „Clankriminalität“ zeigen jedoch: „Clankriminalität“ ist weder gleichzusetzen mit Organisierter Kriminalität, noch ist es eine Unterkategorie davon:

- **Organisierte Kriminalität (OK)** bedeutet, dass sich mehrere Personen über längere Zeit zusammentun, um Straftaten von erheblicher Bedeutung zu begehen. Die Definition lautet: *„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“*.³⁰
- **„Clankriminalität“** hingegen umfasst gemäß den Lagebildern der Bundesländer alle möglichen Verstöße gegen Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbestände von Personen, die als „Clan“-zugehörig markiert werden – egal, ob die Tat alleine oder gemeinsam begangen wird und unabhängig von der Schwere des Vergehens. Zwar werden zur „Clankriminalität“ auch OK-Verfahren gezählt – diese stellen aber nur einen kleinen Anteil von „Clankriminalität“ dar.

Berlin auf Anfrage des Mediendienst Integration 7.6.2024, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf Anfrage des Mediendienst Integration 17.6.2024.

²⁶ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2025): [„Lagebild Clankriminalität Berlin 2024“](#), S. 23

²⁷ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): [„Neues Lagebild: Phänomen Clankriminalität größer und gefährlicher als bislang bekannt“](#), Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): [„Organisierte Kriminalität in Deutschland: Rekordzahl an Ermittlungsverfahren“](#), Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): [„Kriminelle Strukturen zerschlagen, Gewinne konsequent abschöpfen“](#)

²⁸ Medienauftritte siehe etwa von [Andreas Geisel](#) (SPD), [Falko Liecke](#), (CDU), [Kai Wegner](#) (CDU), [Herbert Reul](#) (CDU)), [Nancy Faeser](#) (SPD)

²⁹ Siehe etwa: Spiegel (2023): [„Wie der Staat im Kampf gegen Clans versagt“](#), RedaktionsNetzwerk Deutschland (2023): [„Organisierte Kriminalität: Wehret den Anfängen!“](#), Neue Osnabrücker Zeitung (2023): [„Wie Fahnder den Mafia-Paten und Clan-Chefs auf die Schliche kommen wollen“](#), Tagesspiegel (2023): [„Kampf gegen Organisierte Kriminalität – Innenministerin Nancy Faeser will Angehörige von Clans kollektiv abschieben“](#)

³⁰ Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): [Organisierte Kriminalität](#), eigene Kursivsetzung

Den Hauptteil machen Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsdelikte und Allgemeinkriminalität aus.

Für die drei Bundesländer ergibt sich aus den neuesten Lagebildern (2023/4) folgendes Bild:

Berlin: In Berlin wurden 2024 unter „Clankriminalität“ zusammengefasst:

- 2023: 9 OK-Verfahren (davon 2 aus dem aktuellen Berichtsjahr, 7 fortgeführte aus dem Vorjahr)³¹, („Für das Jahr 2024 ist die Erhebung im Bereich OK zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.“ S. 12 LB Berlin 2024)
- 851 Straftaten der Allgemeinkriminalität – davon 14,8 % Verkehrsstraftaten – und
- 106 Ordnungswidrigkeiten.³²

NRW: In NRW wurden 2023 unter „Clankriminalität“ zusammengefasst:

- 6 OK-Verfahren (davon 2 aus dem aktuellen Berichtsjahr, 4 fortgeführte aus dem Vorjahr),
- 7.000 Straftaten der Allgemeinkriminalität – davon 10,2 % Verkehrsstraftaten – und 1.208 Ordnungswidrigkeiten.³³

Niedersachsen: In Niedersachsen wurden 2024 unter „Clankriminalität“ zusammengefasst:

- 5 OK-Verfahren³⁴,
- 3.145 Straftaten der Allgemeinkriminalität (Rückgang um knapp 13% im Vergleich zum Vorjahr) und
- 560 Ordnungswidrigkeiten.³⁵

Auf Anfrage des Mediendienstes **bestätigten die Innenministerien**, dass es sich bei „Clankriminalität“ nicht um OK handelt:

- **Niedersachsen:** „Das Phänomen der Clankriminalität ist weder grundsätzlich dem Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) zuzuordnen, noch stellt es eine Unterkategorie dar.“³⁶
- **Berlin:** „Clankriminalität und Organisierte Kriminalität (OK) sind keinesfalls pauschal gleichzusetzen. Der Phänomenbereich Clankriminalität umfasst vor allem

³¹ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): Lagebild Organisierte Kriminalität Berlin 2022, OK-Verfahren: S. 23

³² Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2025): Lagebild Clankriminalität Berlin 2024, Straftaten: S. 10f, Ordnungswidrigkeiten: S. 14

³³ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „Clankriminalität Lagebild NRW 2023“, OK-Verfahren: S.19f., Straftaten: S. 13, Ordnungswidrigkeiten: S. 24

³⁴ Es ist nicht ersichtlich, wie viele der 5 OK-Verfahren fortgeführte Verfahren aus dem Vorjahr darstellen. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025): „Clankriminalität in Niedersachsen 2024. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz, S. 15

³⁵ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025): „Clankriminalität in Niedersachsen 2024. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz, OK-Verfahren: S.15, Straftaten: S. 8, Ordnungswidrigkeiten: S. 14

³⁶ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport auf Anfrage des Mediendienst Integration, 6.6.2024

Allgemeinkriminalität und somit auch niedrigschwellige Rechtsverstöße. Im Einzelfall können Sachverhalte der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden.“³⁷

- **NRW:** „Erkenntnisse des LKA NRW belegen, dass eine große Anzahl von Straftaten, begangen durch kriminelle Angehörige türkisch-arabischer Clans, nicht der OK, sondern der Allgemeinkriminalität zuzuordnen sind.“³⁸ Und: „Clankriminalität ist nicht gleichzusetzen mit Organisierter Kriminalität, sondern umfasst delinquentes Verhalten von Clanangehörigen über alle Phänomenbereiche hinweg.“³⁹

4. „Clankriminalität“ stellt minimalen Anteil an Gesamtkriminalität dar

„Clankriminalität“ wird regelmäßig als zentrales Sicherheitsproblem Deutschlands dargestellt.⁴⁰ Ein Vergleich der „Clankriminalität“ mit den regulären Polizeilichen Kriminalitätsstatistiken (PKS) der Bundesländer zeigt allerdings: Alle als „Clankriminalität“ kategorisierten Straftaten machen zusammengezählt nur einen minimalen Anteil der Kriminalität im jeweiligen Bundesland aus.

- In **Berlin** 0,16 Prozent.⁴¹
- In **NRW** 0,5 Prozent.⁴²
- In **Niedersachsen** 0,59 Prozent.⁴³

Hinzu kommt: Die Zahlen der PKS und die als „Clankriminalität“ kategorisierten Straftaten sind aus mehreren Gründen nicht unmittelbar vergleichbar. Die tatsächlichen Prozentsätze der „Clankriminalität“ dürften daher noch niedriger liegen:

- Bei NRW⁴⁴ und Berlin⁴⁵: Die als „Clankriminalität“ kategorisierten Straftaten kommen aus der „**Eingangsstatistik**“, während die PKS-Zahlen der „**Ausgangsstatistik**“ entstammen. Der Unterschied: Die „Eingangsstatistik“ enthält alle Straftaten, die der Polizei bekannt werden, also auch Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftaten herausstellen. Die

³⁷ Polizeipräsidium Berlin auf Anfrage des Mediendienst Integration, 7.6.2024

³⁸ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf Anfrage des Mediendienst Integration, 17.6.2024

³⁹ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „**Clankriminalität Lagebild NRW 2023**“, S. 13

⁴⁰ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): „**Landes kriminalamt stellt erstes Lagebild Clankriminalität vor**“, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023): „**Auftakt der Allianz gegen Clankriminalität**“; WELT (2022): „**Gleich mehrere brutale Taten zeigen den Kontrollverlust des Rechtsstaats**“, FOCUS (2024): „**Problem nur aufgebauscht? Nein, die Clan-Kriminalität gefährdet unseren Rechtsstaat**“, ZEIT (2025): „**CDU-Fraktion: Dunkelfeld bei Clankriminalität bleibt groß**“

⁴¹ $(851/539049) \cdot 100 = 0,158$. Gesamtstrafaten Berlin 2024: 539.049, Quelle: LKA Berlin (2025): „**Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2024**“, S. 4

⁴² $(7000/1412807) \cdot 100 = 0,495\%$. Gesamtstrafaten NRW 2023: 1.412.807, Quelle: LKA Nordrhein-Westfalen (2024): „**Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2023**“, S. 11

⁴³ „Für das Jahr 2024 weist die PKS ein Gesamtstrafatenaufkommen von insgesamt 529.264 (2023: 553.202) Fällen aus. Insgesamt 3.145 (2023: 3.610) Fälle waren mit dem AWM Clankriminalität versehen. Dies ergibt für die Clankriminalität bei einem Rückgang um 465 Fälle (12,88%) einen prozentualen Anteil von 0,59% (2023: 0,65%) an der Gesamtkriminalität. Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025): „**Clankriminalität in Niedersachsen 2024**. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz, S. 8; AWM steht für den von der niedersächsischen Polizei verwendeten ‚Auswertemarker Clankriminalität‘ für Straftaten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik.

⁴⁴ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „**Clankriminalität Lagebild NRW 2023**“, S. 7

⁴⁵ Polizeipräsidium Berlin auf Anfrage des Mediendienst Integration, 7.6.2024

„Ausgangsstatistik“ enthält nur noch die Straftaten, bei der die Polizei nach ihren Ermittlungen von einem Tatverdacht ausgeht und den Fall an die Staatsanwaltschaft abgibt. Somit sind die Zahlen in der „Eingangsstatistik“ immer größer als die in der „Ausgangsstatistik“.⁴⁶ Bei einem Vergleich der jeweiligen Ausgangsstatistiken (die für „Clankriminalität“ in den besagten Bundesländern nicht vorliegt) dürfte der Anteil an der Gesamtkriminalität daher noch geringer sein. Dies trifft nicht auf Niedersachsen zu, da die „Clankriminalität“-Statistik dort, wie die PKS, eine Ausgangsstatistik ist.

- In den Lagebildern Clankriminalität Berlin und NRW sind **Verkehrsdelikte** enthalten, während diese in den PKS-Zahlen nicht oder nur teilweise enthalten sind.
- Im Bereich „Clankriminalität“ ist die sogenannte **Kontrolldichte** hoch. Das bedeutet: Es gibt viele Personenkontrollen, Gewerbekontrollen und Razzien. Wer sucht, der findet – das gilt auch für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Denn dort, wo mehr Kontrollen stattfinden, können auch mehr Verstöße aufgedeckt werden. Darauf wies die Polizei im Berliner Lagebild „Clankriminalität 2021“ selbst hin: „Im Hinblick auf Fallzahlen zu Verkehrsstraftaten, Verstößen gegen das Betäubungsmittel-/Arzneimittel- sowie Infektionsschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Kontrolldelikte handelt. Insofern *geht mit der Erhöhung des Verfolgungsdrucks auch eine Zunahme von Fallzahlen in diesen Kriminalitätsbereichen einher.*“⁴⁷
- Das Innenministerium NRW betont andererseits, dass die PKS auch Straftaten enthält, bei denen kein konkreter **Tatverdächtiger** ermittelt werden konnte. Das „Lagebild Clankriminalität“ hingegen enthält nur Straftaten mit konkreten Tatverdächtigen.⁴⁸

5. Das „Sicherheitsgefühl der Bevölkerung“ als Maßstab

Das oben dargelegte Missverhältnis zwischen behaupteter und tatsächlicher Größe des Sicherheitsproblems bestätigt das Innenministerium **Niedersachsen** im Lagebild explizit: „Kriminelle Clanstrukturen sind in Niedersachsen präsent. Wenngleich sie quantitativ sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen und Beschuldigten als auch in Bezug auf die Ermittlungsverfahren bei Betrachtung des Gesamtvolumens krimineller Handlungen *in absoluten Zahlen kaum ins Gewicht fallen*, beeinträchtigen sie das *Sicherheitsgefühl* der Bevölkerung und fordern die Strafverfolgungsbehörden in einem besonderen Umfang. Hier besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen ihrer zahlenmäßigen, statistischen Präsenz und der ihnen im Rahmen von Einsatzbewältigungen zu widmenden Aufmerksamkeit.“⁴⁹

⁴⁶ Beiblatt zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), S. 1

⁴⁷ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2023): „**Lagebild Clankriminalität Berlin 2021**“, S. 10, eigene Kursivsetzung.

⁴⁸ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „**Clankriminalität Lagebild NRW 2023**“, S. 8

⁴⁹ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025): „**Clankriminalität in Niedersachsen 2024**“. Gemeinsames Lagebild

Auch **Berlin** argumentiert mit dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung: „Die Handlungen krimineller Mitglieder eines Clans beeinträchtigen das *Sicherheitsgefühl* der Bevölkerung und stellen die Strafverfolgungsbehörden in besonderem Maße vor Herausforderungen.“⁵⁰; „Darüber hinaus sollen Gewerbekontrollen einen wichtigen Beitrag zur *Stärkung des Sicherheitsgefühls* in der Öffentlichkeit leisten.“⁵¹; „Die Polizei Berlin wird ihre Maßnahmen fortlaufend anpassen und weiterentwickeln, um das *Sicherheitsgefühl* der Bevölkerung zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit nachhaltig zu wahren.“⁵²

Das Innenministerium **NRW** führt aus: „Kriminellen Mitgliedern türkisch-arabischstämmiger Großfamilien gelang es in der Vergangenheit zunehmend, durch aggressives Auftreten, Ordnungsstörungen und die Begehung von Straftaten, häufig aus größeren, geschlossenen Personengruppen heraus, die *Bevölkerung einzuschüchtern* und bestimmte regionale Räume augenscheinlich für sich zu reklamieren. Diese Form des Auftretens in der Öffentlichkeit und daraus resultierende Tumultlagen erschweren bzw. gefährden polizeiliches Handeln und beeinträchtigen zudem das *Sicherheitsgefühl der Bevölkerung* ganz empfindlich.“⁵³ 2023 hieß es: „Gewalttätige Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit werden nur dann statistisch als Tumultlagen erfasst, wenn diese unter die vorgenannte Definition gefasst werden können. Jedoch beeinträchtigen auch sonstige öffentlichkeitswirksame Auseinandersetzungen das *Sicherheitsgefühl der Bevölkerung*.“⁵⁴

6. Verfassungsrechtliche Bedenken

Im Jahr 2023 unternahm die Berliner Polizei 964 Maßnahmen⁵⁵ im Bereich der „Clankriminalität“, in NRW waren es im selben Zeitraum 423 Kontrollaktionen.⁵⁶ Im Jahr 2024 unternahm die Berliner Polizei 74 Kontrolleinsätze zur „Bekämpfung der Clankriminalität“.⁵⁷ Dazu gehören etwa Personenkontrollen, Gewerbekontrollen und Razzien. Niedersachsen konnte keine Zahlen zu Maßnahmen im Bereich „Clankriminalität“ nennen.⁵⁸

„Diese polizeilichen Maßnahmen sind rechtlich als Grundrechtseingriffe in den Artikel 3 Grundgesetz und – für Berlin – in § 2 Landesantidiskriminierungsgesetz einzuordnen“, sagt Dr. Doris

von Polizei und Justiz“, S. 33, eigene Kursivsetzung.

⁵⁰ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2025): „[Lagebild Clankriminalität Berlin 2024](#)“, S. 16, eigene Kursivsetzung.

⁵¹ Ebd. S. 20.

⁵² Ebd. S. 23.

⁵³ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf Anfrage des Mediendienst Integration 17.6.2024, eigene Kursivsetzung.

⁵⁴ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „[Clankriminalität Lagebild NRW 2023](#)“, S.15

⁵⁵ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2024): „[Lagebild Clankriminalität Berlin 2023](#)“, (S. 10 und 20), von 126 Kontrolleinsätzen in 486 Objekten, wurden 77 im Verbund mit anderen Behörden durchgeführt und führten zur Schließung von 20 Objekten, S. 27 f.

⁵⁶ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „[Clankriminalität Lagebild NRW 2023](#)“, 423 Kontrolleinsätze in 1138 Objekten führten zur Schließung von 225 Objekten, S. 24

⁵⁷ Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2025): „[Lagebild Clankriminalität Berlin 2024](#)“: von 74 Kontrolleinsätzen in 288 Objekten (v.a. Shisha-Bars, Lokale), wurden 55 im Verbund mit anderen Behörden durchgeführt und führten zur Schließung von 13 Objekte ; Die Rückläufigkeit der Zahlen im Vergleich zum Vorjahr erkläre sich durch das vermehrte Aufkommen höher priorisierter Einsätze (Einsatzbelastung aufgrund der UEFA Euro 2024 sowie aufgrund von Versammlungslagen im Themenbereich des Nahost-Konfliktes), S. 21

⁵⁸ Das Innenministerium Niedersachsen konnte auf Anfrage des Mediendienst Integration keine Zahlen bereitstellen. Polizeiliche Maßnahmen zur „Clankriminalität“ würden statistisch nicht erfasst.

Liebscher. Sie ist Verfassungsrechtlerin und Leiterin der Ombudsstelle für das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz: „Denn die Maßnahmen knüpfen an die Herkunft an – wie in den Lagebildern beschrieben richten sie sich etwa an „arabischstämmige“ oder „Mhallamiye“-Personen“, so Liebscher.

Nach dem Grundgesetz und dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz ist eine rassistische Diskriminierung – also ein Anknüpfen an ethnisierende Kriterien – grundsätzlich verboten. Liebscher verweist dazu auf ein wegweisendes Gerichtsurteil⁵⁹ zu Racial Profiling aus dem Jahr 2018: „Wenn man an Merkmale des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG – wie zum Beispiel das Merkmal der Herkunft – anknüpft, kann das eine stigmatisierende Wirkung haben“, so Liebscher, „es bestehen dann besonders hohe Anforderungen an die Rechtfertigung solcher Kontrollen.“ Eine rassistische Diskriminierung kann nach dem Grundgesetz nur durch den Schutz eines anderen Rechtsguts von Verfassungsrang gerechtfertigt werden. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. „Ein Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung reicht dafür nicht aus“, so die Einschätzung von Liebscher.

Was wäre also erforderlich, um den polizeilichen Fokus auf bestimmte Bevölkerungsgruppen – wie in Berlin und NRW praktiziert – auf rechtssichere Füße zu stellen? Auch dazu gäbe es gerichtlich laut Liebscher bereits Vorgaben: Es müsste mit empirischen Daten gezeigt werden, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet ist und ein nach der Herkunft differenzierendes Kriterium nötig ist, um Abhilfe zu schaffen.

Das mache die Polizei laut Liebscher in den „Lagebildern Clankriminalität“ aber nicht. Im Gegenteil: Der überwiegende Teil der Anzeigen betreffe Verkehrsordnungswidrigkeiten, Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz und Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz; das zeigten die Zahlen aus den Lagebildern, aus kleinen parlamentarischen Anfragen⁶⁰, und einer Studie zur Gewerbeüberwachung⁶¹. Aus diesen Daten ergebe sich keine erhöhte Straffälligkeit der betroffenen Bevölkerungsgruppen. „Wenn das ‚Gefühl der Bevölkerung‘ und nicht eine echte Faktenlage ausschlaggebend ist, dann ist das rechtswidrig“ so Liebscher.

7. Fragliche Effektivität von ethnisierender Herangehensweise

Dass es auch unter Angehörigen der als „Clans“ bezeichneten Familien zu straffälligen Verhalten kommt, ist unbestritten. Neben gängiger Allgemeinkriminalität fanden insbesondere spektakuläre Aktionen wie der Raub der Goldmünze im Berliner Bode-Museum oder der Einbruch ins Grüne Gewölbe in Dresden ein großes Medien-Echo.

⁵⁹ OVG Münster (07.08.2018, 5 A 294/16, Rn. 58) Entscheidung zu **Diskriminierungsverbot, „Racial Profiling“, Darlegungslast**

⁶⁰ Schrader, N. (2022): **Schriftliche Anfrage** zum Thema: Verbundeinsätze, „Clankriminalität“ und Gewerbeüberwachung – Missbrauch des Gewerbeordnungsrechts und Stigmatisierung von Geschäftsinhaber*innen

⁶¹ Leuschner et al. (2022): **„Struktur und Praxis der Gewerbeüberwachung im Land Berlin“**, S. 50f.

Problematisch ist nicht die polizeiliche Verfolgung dieser Straftaten, sondern die Herangehensweise, sagt die Kriminologie-Professorin Daniela Hunold: „An Ethnien anzuknüpfen ist nicht nur rechtlich problematisch, es ist auch polizeilich nicht effektiv“. Hunold arbeitet seit vielen Jahren zum Thema „Clankriminalität“. Von 2019 bis 2022 war sie im Landeskriminalamt Bremen tätig, wo sie unter anderem mit der Analysestelle Clankriminalität zusammenarbeitete. Mittlerweile ist sie Professorin für Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Polizeiforschung an der HWR Berlin. Sie sagt: „Suggeriert wird hier ja, dass es für die Kriminalität, die von Angehörigen der als „Clans“ bezeichneten Großfamilien begangen wird, eine bestimmte polizeiliche Herangehensweise bräuchte, nämlich eben die der „Clankriminalitäts“-Bekämpfung. Das kann ich aus polizeilicher und kriminologischer Perspektive nicht bestätigen.“

Laut Hunold gibt es genügend bestehende Instrumente, um Straftaten zu ahnden: „Es gibt Straftatbestände gegen organisierte Kriminalität, gegen Bandenkriminalität, gegen Allgemeinkriminalität. Es gibt auch Forschung und Praxisempfehlungen zum sogenannten „family based crime“, also wie man polizeilich damit umgehen kann, wenn die Familie eine besondere Rolle bei der Begehung von Straftaten spielt. Diese Instrumente kann man nutzen, um effektive Polizeiarbeit zu machen – ohne zu ethnisieren“, so Hunold.

In der Polizei gebe es laut Hunold viele Polizisten und Polizistinnen, die das Konstrukt der „Clankriminalität“ sehr kritisch sähen. Einerseits, weil es die betreffenden Bevölkerungsgruppen stigmatisiere. Andererseits, weil es polizeilich nicht verwertbar sei: „Da wird ein Zusammenhang suggeriert, der so einfach nicht existiert. Letztlich gibt es in den entsprechenden Bundesländern aber politischen Druck, mit diesem Konstrukt weiterzuarbeiten“, so Hunold.